

FAQ's zum Thema „Unterstützung für erwerbstätige Eltern, die ihre Kinder wegen der Corona-Pandemie selbst betreuen“

(Stand 22. Dezember 2021)

In Zeiten der Pandemie kann es vorkommen, dass Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen werden oder Familien sie nicht wie gewohnt nutzen können oder sollen. Betreuen Eltern ihre Kinder deswegen zu Hause, entgeht ihnen unter Umständen Einkommen. Der Landesregierung ist wichtig, dass alle Eltern in dieser Situation finanziell abgesichert sind. Gesetzlich Versicherte erhalten Kinderkrankengeld.

Für privat Versicherte, die nicht Beamt*innen sind, hat das Land NRW eine eigene Regelung geschaffen. Die Details finden Sie in den nachfolgenden FAQ's.

Für gesetzlich versicherte Eltern:

Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch V (Kinderkrankengeld) während der Pandemie - wer bekommt Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V?

Wer hat Anspruch?

Anspruch auf Kinderkrankengeld haben gesetzlich versicherte, berufstätige Eltern, die selbst Anspruch auf Krankengeld haben und deren Kind gesetzlich versichert ist. Voraussetzung ist auch, dass es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann.

Mit einer neuen Regelung zu Jahresbeginn erhalten Eltern im Jahr 2021 sowie vom 1. Januar bis einschließlich 19. März 2022 auch Kinderkrankengeld, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkter Zugang hat oder weil es eine behördliche Empfehlung gibt, das Kindertagesbetreuungsangebot nicht zu besuchen.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

Wie viele Kinderkrankentage stehen mir zu?

Gesetzlich versicherte Eltern können in den Jahren 2021 und 2022 pro Kind und Elternteil 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 60 Tage pro Kind, maximal bei mehreren Kindern auf 130 Tage.

Wann gelte ich als alleinerziehend?

Als alleinerziehend ist grundsätzlich ein Elternteil anzusehen, der das alleinige Personensorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat. Als alleinerziehend gilt auch, wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist. Die Krankenkasse prüft, ob eine Erklärung des Elternteils ausreichend ist oder weitere Nachweise einzureichen sind.

Kann ich meinem Partner/meiner Partnerin meinen Anspruch auf Kinderkrankengeld „übertragen“?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung noch "übriger" Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Jedoch können Kinderkrankentage im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, übertragen werden.

Was ist, wenn ich zwar gesetzlich krankenversichert bin, mein Partner/meine Partnerin aber nicht?

Ist ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

In diesen Fällen kann im Land Nordrhein-Westfalen dem Elternteil, der keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld hat, Betreuungsentschädigung gewährt werden.

An wen muss ich mich wenden, um die zusätzlichen Tage zu beantragen?

An Ihre Krankenkasse.

Wie muss der Anspruch nachgewiesen werden?

Ist das Kind krank, **muss** der Betreuungsbedarf gegenüber der Krankenkasse mit einer Bescheinigung vom Arzt nachwiesen werden. Dafür wird die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei Erkrankung eines Kindes“ ausgefüllt.

Muss ein Kind aufgrund einer Schließung der Schule oder des Kindertagesbetreuungsangebots oder einer Einschränkung des Zugangs zum Kindertagesbetreuungsangebot zu Hause betreut werden oder wird es aufgrund einer Aufhebung der Präsenzpflcht oder einer behördlichen Empfehlung zu Hause betreut, **kann** die Krankenkasse die Vorlage einer Bescheinigung der jeweiligen Schule oder des jeweiligen Kindertagesbetreuungsangebots verlangen. Das

Bundesfamilienministerium hat hierzu bereits entsprechende Musterbescheinigungen erstellt (<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-eltern>).

Darf der komplette Anspruch für Schließungen der Schule/des Kindertagesbetreuungsangebots verwendet werden?

Ja. Die 30 bzw. 60 Tage können sowohl für die Betreuung eines kranken Kindes verwendet werden als auch für die Fälle der Betreuung, in denen die Schule oder das Kindertagesbetreuungsangebot geschlossen bzw. die Präsenzpflcht aufgehoben, der Zugang eingeschränkt oder eine behördliche Empfehlung (z.B. Appell) ausgesprochen wurde, das Kind selbst zu betreuen.

Muss die Schule/das Kindertagesbetreuungsangebot komplett geschlossen sein? In Nordrhein-Westfalen wurde die Kindertagesbetreuung ja nicht geschlossen – haben die Eltern trotzdem einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Auch wenn die Präsenzpflcht in der Schule aufgehoben, der Zugang zum Kindertagesbetreuungsangebot eingeschränkt wurde oder nur die Klasse oder Gruppe nicht in die Schule bzw. Kindertagesbetreuung gehen kann, haben Eltern einen Anspruch auf Kinderkrankengeld. Gleiches gilt, wenn Eltern ihr Kind wegen einer behördlichen Empfehlung nicht in die Kindertagesbetreuung bringen.

Besteht der Anspruch auch, wenn ich mein Kind selbst betreuen muss und meine Arbeit theoretisch im Home Office erledigen kann?

Ja.

Wegen der aktuellen Situation bin ich schon seit einigen Tagen zu Hause, um mein Kind zu betreuen. Kann ich den Anspruch auch rückwirkend geltend machen?

Ja, der Anspruch besteht für die Zeit seit dem 5. Januar 2021.

Besteht der Anspruch parallel zum Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach §56 des Infektionsschutzgesetzes?

Nein, wenn ein Elternteil Kinderkrankengeld beansprucht, ruht in dieser Zeit für beide Elternteile der Anspruch nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes.

Gilt die Regelung auch für Beamtinnen und Beamte und Selbstständige?

Nein. Für sie hat die Landesregierung Nordrhein-Westfalen andere, vergleichbare Unterstützungsmaßnahmen geschaffen. Für Beamt*innen und Richter*innen wurden die Möglichkeiten, Sonderurlaub zu nehmen, erweitert. Für sonstige privat

Versicherte wurde die Betreuungsentschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt (s.u.).

Wo finde ich im Internet gebündelte Informationen zu diesen Themen?

Auf den Seiten der Bundesregierung:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/unterstuetzung-fuer-familien-1738334>

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/kinderkrankengeld-1836090>

Auf den Seiten des Ministeriums für Familie, Kinder, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://www.mkffi.nrw/corona-aktuelle-informationen-fuer-die-kindertagesbetreuung>

und dem Familienportal.NRW:

<https://url.nrw/corona-und-familie>

Auf den Seiten des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://ifsg-online.de/index.html>

Auf den Seiten des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>

Für privat versicherte Eltern:

Betreuungsentschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen

Wer bekommt Betreuungsentschädigung?

Für wen ist die Betreuungsentschädigung NRW gedacht?

Die Betreuungsentschädigung unterstützt erwerbstätige Eltern, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen, deren Einkommen jedoch nicht nach anderen Vorschriften ersetzt wird und die auch keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können.

Wo finde ich den Online-Antrag?

Unter dem Link <https://url.nrw/Betreuungsentschaedigung> können Sie den Antrag ab sofort aufrufen, ausfüllen und elektronisch an die zuständige Bezirksregierung schicken.

Die Musterbescheinigung, dass das Kindertagesbetreuungsangebot oder die Betreuung in der Schule nicht in Anspruch genommen wurde, kann von der Homepage des MKFFI heruntergeladen werden.

Die Anträge können rückwirkend bis zum 5. Januar 2021 geltend gemacht werden.

Wer kann die Betreuungsentschädigung NRW bekommen?

Mit der Betreuungsentschädigung NRW unterstützt die Landesregierung erwerbstätige Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen, jedoch

- kein Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V oder vergleichbare Leistungen erhalten
- und die auch keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können.

Bezugsberechtigt sind:

- privat Versicherte
- freiwillig gesetzlich Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
- Landwirte ohne Anspruch auf Krankengeld
- gesetzlich Versicherte, deren Kinder privat versichert sind

Wie hoch ist der Anspruch auf Betreuungsentschädigung?

Beantragt werden können bis zu 10 Tage Betreuungsentschädigung pro Kind und Elternteil (bei Alleinerziehenden 20 Tage). Insgesamt werden je Elternteil bis zu 20 Betreuungstage (Alleinerziehenden bis zu 40 Betreuungstage) gewährt.

Der Tagessatz beträgt pauschal 92 Euro.

Für das Jahr 2022 (zunächst bis zum 19. März 2022) stehen den Eltern erneut bis zu 10 Tage Betreuungsentschädigung pro Kind und Elternteil (bei Alleinerziehenden 20 Tage) zu. Auch in 2022 werden je Elternteil insgesamt bis zu 20 Betreuungstage (Alleinerziehenden bis zu 40 Betreuungstage) gewährt.

Betreuungstage, die im Jahr 2021 nicht in Anspruch genommen wurden, können nicht in das Jahr 2022 übertragen werden.

.Bis wann können Anträge auf Betreuungsentschädigung gestellt werden?

Der Antrag muss bis zum 30. Juni 2022 gestellt sein. Eine Antragstellung für Tage in der Zukunft ist nicht möglich.

Verhältnis zu anderen Leistungen

Kann ich die Betreuungsentschädigung parallel zum Anspruch auf Lohnersatzleistungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes erhalten?

Sofern die Betreuungsentschädigung in Anspruch genommen wird, kann kein Anspruch auf Leistungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz für den gleichen Zeitraum geltend gemacht werden.

Was muss ich beim Bezug von Kurzarbeitergeld beachten?

Auch Eltern in Kurzarbeit können Betreuungsentschädigung beantragen. Ein gleichzeitiger Bezug von Kurzarbeitergeld und Betreuungsentschädigung ist indes nicht zulässig.